

# **Satzung**

## **des Vereins „Drescher- und Oldtimer-Freunde e.V. Degernbach“ mit dem Sitz in Bogen, Ortsteil Fröschlhof**

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Drescher- und Oldtimer-Freunde Degernbach e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Bogen, Ortsteil Fröschlhof, und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung ländlicher und bäuerlicher Kultur.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung eines Dreschermuseums und das Vorführen früherer bäuerlicher Arbeitsweisen im Ortsteil Fröschlhof verwirklicht.  
Das Museumsgebäude wird für die Allgemeinheit, auch für Schulen, zu Besichtigungen und Vorführungen zugänglich gehalten. Dadurch soll das kulturelle Erbe erhalten bleiben und das Brauchtum gepflegt werden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, können jedoch ihre notwendigen Auslagen von Verein ersetzt erhalten.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden.  
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden unterzeichneten Erklärung des Beitrittes.

### § 5

#### Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds und ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wegen vereinschädigendem Verhaltens,

b) wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet werden.

Vor Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied von der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb von vier Wochen Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung des Vereins einzuhalten und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7

### Organe des Vereins

a) die Vorstandschaft,

b) die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 5 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Kassier nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
4. Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Sie kann einzelne seiner Befugnisse auf den 1. Vorsitzenden übertragen.
5. Die Vorstandschaft ist vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Mindestens ist aber in jedem Quartal eine Sitzung abzuhalten.  
Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche.  
Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten ist eine Einberufung ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zulässig.  
Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindesten 5 von ihnen erschienen sind.  
Sie entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl der Vorstandschaft und von zwei Kassenprüfern,
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
  - c) Entlastung der Vorstandschaft,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über Anträge, welche mindestens 5 Tage vor der Versammlung der Vorstandschaft schriftlich unter Begründung zugegangen sein müssen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, der auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat, schriftlich einberufen.  
Die Einladung muß Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben.  
Sie soll den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen.  
In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen.
4. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist.  
Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.  
Mit Einverständnis aller anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind, kann auch offen abgestimmt werden.

## § 10

### Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Über Sitzungen der Vorstandschaft ist nur dann eine Niederschrift anzufertigen, wenn Beschlüsse von besonderer Bedeutung für den Verein gefasst werden. Sie ist ebenfalls vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Vereinsvermögen

Die notwendigen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 12  
Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Die Tagesordnung muß die Auflösung des Vereins ausdrücklich als Beratungsgegenstand der Tagesordnung bezeichnen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bogen zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vor Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist in jedem Falle die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, den 3. April 2007, auf dem Fröschlhof von den anwesenden 47 Mitgliedern einstimmig beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Fröschlhof, den 3. April 2007

gez. Bachmeier, 1. Vorsitzender

gez. Sagmeister, Schriftführer